

Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte

Band 88



2016

Wallstein

Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte
Band 88 | 2016

NIEDERSÄCHSISCHES JAHRBUCH FÜR LANDESGESCHICHTE

Neue Folge der
»Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen«
Herausgegeben von der
Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen
Band 88 | 2016



WALLSTEIN VERLAG

Gefördert mit Hilfe von Forschungsmitteln des Landes Niedersachsen
und Mitteln des Historischen Vereins für Niedersachsen
Das Jahrbuch ist zugleich Organ des Historischen Vereins für Niedersachsen.

Redaktion:

Prof. Dr. Thomas Vogtherr (Universität Osnabrück), Prof. Dr. Dietmar von Reeken
(Carl von Ossietzky Universität Oldenburg), Dr. Sabine Graf (Niedersächsisches
Landesarchiv in Hannover), Dr. Kerstin Rahn (Niedersächsisches Landesarchiv
in Hannover)

(verantwortlich für die Aufsätze)

Dr. Christian Hoffmann (Niedersächsisches Landesarchiv Hannover)
(verantwortlich für die Buchbesprechungen und Nachrichten)

Anschrift:

Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen
Am Archiv 1
30169 Hannover

Manuskripte zur Veröffentlichung werden als Datei
in MS-Word oder einem kompatiblen Format an die Redaktion erbeten.
Die Manuskripte werden einem Begutachtungsverfahren unterzogen (Peer Review).
Die Annahme eines Manuskripts zum Druck kann von der Einarbeitung der dabei
vorgenommenen Korrekturen oder sonstiger Hinweise abhängig gemacht werden.
Die Ablehnung von Manuskripten bleibt vorbehalten; sie wird nicht begründet.

Redaktionsschluss ist der 30. Juni.

Die verbindlichen Textrichtlinien sind auf der Homepage
der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen abrufbar.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Wallstein Verlag, Göttingen 2016
www.wallstein-verlag.de

Vom Verlag gesetzt aus der Aldus
Umschlaggestaltung: Susanne Gerhards, Düsseldorf
ISSN (Print) 0078-0561
ISBN (Print) 978-3-8353-1965-3
ISBN (E-Book, pdf) 978-3-8353-4062-6

Inhalt

Das »Chronicon archiepiscopatus Bremensis« und das »Chronicon Rastense«. Erzbischöfliche und klösterliche Herrschaft in der spätmittelalterlichen Historiographie des Oldenburger Heinrich Wolters. Von Söhnke THALMANN (†)	7
Herrschaft über Kirche, Herrschaft durch Kirche. Zur Entstehung des landesherrlichen Kirchenregiments im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg vor dem 30-jährigen Krieg. Von Arne BUTT	23
Geistliche Frauen im Kampf um die Stadtherrschaft und gegen die welfische Landesherrschaft: das Frauenstift Gandersheim im 15. und 16. Jahrhundert. Von Hedwig RÖCKELEIN	73
Vom Landesherrn zum Bischof und zum Nebeneinander von Kirche und Staat. Die Säkularisation des Hochstifts Hildesheim. Von Hans OTTE . .	83
Wandernde Memoria. Ein Kalendariumsfragment zwischen den Diözesen Verden und Hildesheim. Von Tobias P. JANSEN	115
Im Bilde sein. Historische Stadtansichten aus Niedersachsen, Bremen – und darüber hinaus (1450-1850). Eine Nachlese. Von Klaus NIEHR . .	173
Landwirtschaftliche Vereine als Katalysatoren der Agrarentwicklung im 18. und 19. Jahrhundert – auch beim Obstbau? Streifzüge durch den niedersächsischen Raum. Von Marten PELZER	193
1866 – Wie kam es zum Ende des Königreichs Hannover? Von Thomas VOGTHERR	209
Hinrich Wilhelm Kopf und sein Wirken während des »Dritten Reiches«. Nachträge zu einer Debatte. Von Teresa NENTWIG	227
Heimat durchschaubar und erfahrbar. Ortschroniken und Heimatbücher in Niedersachsen vom Ende des Zweiten Weltkriegs bis heute. Von Dirk THOMASCHKE	333

Besprechungen

Allgemeines (351) — Allgemeine Geschichte und Landesgeschichte (357) — Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (390) — Wirtschafts- und Sozialgeschichte (406) — Kirchen-, Geistes- und Kulturgeschichte (419) — Geschichte einzelner Landesteile und Orte (461) — Personengeschichte (479)

Nachrichten

Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen. Jahrestagung vom 27. bis 28. Mai 2016 in Lüneburg.	501
Berichte aus den Arbeitskreisen	510
Verzeichnis der besprochenen Werke.	538
Anschriften der Autoren der Aufsätze	542
Verzeichnis der Mitarbeiter.	543

Im Jahre 2016 sind aus dem Redaktionsteam des Niedersächsischen Jahrbuchs für Landesgeschichte mehrere Personen ausgeschieden.

Den immer noch unfassbaren Tod unseres Kollegen Dr. Söhnke Thalmann würdigen wir dadurch, dass wir in diesem Jahrgang unserer Zeitschrift einen letzten, nachgelassenen Aufsatz veröffentlichen und seiner in einem Prolog dazu gedenken.

Seit 2004 hat sich Dr. Thomas Franke sorgfältig und umsichtig um den Rezensionsteil dieser Zeitschrift gekümmert und wesentlich dazu beigetragen, dass das Niedersächsische Jahrbuch als Rezensionsorgan einen weit über die Grenzen des Bundeslandes hinausgehenden Ruf bewahrt hat.

Seit 2006 stellte Dr. Christine van den Heuvel ihre Kennerschaft in der niedersächsischen Landesgeschichte in den Dienst der Redaktion des Aufsatzteils. Ihr unbestechlicher Blick für Qualität und ihr Engagement für die Koordination des Redaktionsteams waren ein Jahrzehnt lang dafür verantwortlich, dass die Zeitschrift das Niveau in den wissenschaftlichen Abhandlungen nicht nur halten, sondern weiter ausbauen konnte.

Den bisherigen Mitgliedern des Redaktionsteams gilt für ihre Tätigkeit der Dank ihrer Nachfolger und der beiden herausgebenden Institutionen.

Das Redaktionsteam

Das »Chronicon archiepiscopatus Bremensis« und das »Chronicon Rastedense«

*Erzbischöfliche und klösterliche Herrschaft in der
spätmittelalterlichen Historiographie des Oldenburgers
Heinrich Wolters*

VON SÖHNKE THALMANN (†)

Dem Text liegt der Vortrag zugrunde, den der Verfasser am 30. Mai 2015 bei der Jahrestagung der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen in Hildesheim gehalten hat. Es sollte der letzte Beitrag sein, den Söhnke Thalmann vor seinem gewaltsamen Tod für die Erforschung der niedersächsischen Landesgeschichte leisten konnte. Seinem Andenken fühlen sich die Angehörigen der Schriftleitung des Jahrbuchs für Niedersächsische Landesgeschichte, der er angehörte, in besonderem Maße verpflichtet.

Söhnke Thalmann würde seine Arbeit noch ergänzt haben und hatte in Stichworten weitere Wege der Untersuchung angedeutet. Diese Wege zu gehen und das Manuskript sachlich zu ergänzen, verbot der Respekt vor der Arbeit des Verstorbenen.

Das Manuskript wird weitgehend ohne sachliche Änderungen, allein formal durchgesehen, aus seinem Nachlass veröffentlicht. Einige wenige Ergänzungen werden durch <...> angezeigt; die formale Umgestaltung der Fußnoten erfolgte stillschweigend.

Es gibt bekanntlich Menschen, meine sehr verehrten Damen und Herren, die einem nichts als Ärger bereiten. Um die man von vornherein einen großen Bogen macht, weil sie immer nur von sich reden oder weil sie nicht die Wahrheit sprechen. Egozentrische Schwätzer und notorische Lügner. Die gibt es in unserer Gegenwart, und es gab sie ebenso in der Vergangenheit. Selbst dem sanftmütigsten Historiker kann gehörig der Kamm schwellen, wenn er im Dialog mit seinen längst verblichenen Gewährsmännern und -frauen auf solche Typen trifft – besonders bei den notorischen Lügner. Da nützt es nichts, dass sie schon lange nicht mehr unter den Lebenden weilen; entscheidend ist, ob sie die Wahrheit sprechen – oder zumindest dem Wahrheitsempfinden des betroffenen Historikers Genüge tun.

Einer, der sich derart über einen Anderen ärgerte, war Hermann Oncken, seines Zeichens Doktorand der Geschichte. Oncken war 1869 in Oldenburg geboren worden und evangelischer Konfession. Er hatte am dortigen Gymnasium das Abitur abgelegt, dann Geschichte studiert und war 1891 in Berlin mit einer mediävistischen Dissertation promoviert worden: »Zur Kritik der oldenburgischen Geschichtsquellen im Mittelalter«.¹ Das 150seitige Werk des hoch veranlagten <Einund>zwanzigjährigen ist in großen Teilen bis heute Standard geblieben. Wer sich mit der Geschichtsschreibung des nordwestdeutschen Raumes während des Mittelalters und der Reformationszeit befasst, kommt an Oncken nicht vorbei. (Seine große Karriere machte er allerdings nicht als Mediävist, sondern als Zeithistoriker und politischer Publizist. Er starb 1945 in Göttingen.)

Doch zurück zum Doktoranden Oncken und seinem Dissertationsthema: Er stellte sich zur Aufgabe, »eine zusammenhängende Darstellung der Quellen [ich ergänze: der im weitesten Sinne erzählenden Quellen] zur oldenburgischen Geschichte im Mittelalter mit einer kritischen Untersuchung ihres Wertes und Zusammenhanges zu bieten.«² »Der oldenburgischen Quellen« – das musste zu Onckens Zeit nicht näher definiert werden: der Quellen natürlich zur mittelalterlichen Geschichte des damaligen Großherzogtums (bis 1918). Dass für Onckens thematische Abgrenzung aber nicht nur der inhaltliche Bezug, sondern auch der regionale Entstehungszusammenhang einer Quelle entscheidend war, geht lediglich aus den von ihm einbezogenen »benachbarte[n] Geschichtsquellen mit Beziehung auf die oldenburgischen Lande«³ hervor; was insbesondere die mittelalterliche bremische Erzbistums- und Stadthistoriographie betraf.⁴ Schon in diesem Zusammenhang⁵ begegnete Hermann Oncken dem Mann, über den er sich ärgern sollte: Heinrich Wolters, ebenfalls aus Oldenburg gebürtig, katholischer Konfession, Kanoniker am Stift St. Ansgar in Bremen, und schätzungsweise um das Jahr 1400 geboren. Auch Wolters hatte, wie wir sehen werden, zu seiner Zeit durchaus Karriere gemacht und starb etwa um die Mitte des 15. Jahrhunderts.

Die erste Begegnung Hermann Onckens mit Heinrich Wolters erfolgte im Zusammenhang mit einer von Wolters verfassten bzw. kompilierten Chronik der Bremer Erzbischöfe und ist durchaus noch vom Respekt des Jüngeren für den

1 Hermann ONCKEN, *Zur Kritik der oldenburgischen Geschichtsquellen im Mittelalter*, Berlin 1891. <Über Oncken: Wolfgang GÜNTHER, Art. Oncken, Karl Hermann Gerhard, in: *Biographisches Handbuch zur Geschichte des Landes Oldenburg*, hg. von Hans Friedl, Oldenburg 1992, S. 537–541.>

2 ONCKEN, wie Anm. 1, S. 11.

3 Ebd.

4 Ebd. S. 11–18.

5 Ebd. S. 15.

Älteren geprägt. Ich zitiere: »Mehr noch als die zahlreichen Fortsetzungen der Bremer Stadtchronik kommt für uns an dieser Stelle die bis 1451 reichende bremische Bistumschronik des Domherrn Heinrich Wolters in Betracht, welche für die ältere Zeit neben der vornehmlich benutzten Chronik von Rynesberch und Schene andere noch nicht näher untersuchte Quellen besitzt, vor allem aber für die letzten Jahrzehnte von selbständiger, nicht geringer Bedeutung ist. Die Person des Autors ist von besonderem Interesse, weil er, ein geborener Oldenburger, auch eine Überarbeitung der rastedischen Klosterchroniken veranstaltete [...].«⁶

Oncken wird das hier zitierte zweite Kapitel seiner Dissertation geschrieben haben, bevor er sich mit dem zweiten Geschichtswerk Wolters' intensiver befasste, der unter dem Namen »Chronicon Rastedense« bekannt gewordenen Kompilation historiographischer Texte aus dem oldenburgischen Benediktinerkloster Rastede. Im entsprechenden Abschnitt seiner Arbeit (5. Kap.: »Heinrich Wolters' Chronicon Rastedense«)⁷ schlägt Onckens Einschätzung allmählich um – nicht völlig, aber doch signifikant: So spricht er von »Wolters' Schuldkonto«, dem die »Verbindung der ältern oldenburgischen Grafen mit dem Stader Grafenhaus« anzulasten sei.⁸ Er gesteht ihm zwar zu, »eine Reihe selbständiger Nachrichten über Stifter, die auf urkundlichem Material beruhen und deshalb von Wert sind«, überliefert zu haben, kreidet ihm jedoch bereits im Folgesatz an, die oldenburgische Geschichtsschreibung in zentralen Fragen auf Jahrhunderte hinaus in die Irre geführt zu haben. Dies galt in erster Linie für das sog. Chronicon Rastedense, als dessen Verfasser bzw. Kompilator Wolters von Oncken freilich erst – und das überzeugend – namhaft gemacht werden musste (es war bis dato so klar nicht erkannt worden). Onckens inhaltliche Beurteilung fiel vernichtend aus: »Schließlich enthalten die Zusätze des Chron. Rast. eine Reihe ganz unkontrollierbarer Nachrichten, durch die ihr Urheber viel Unheil angerichtet hat.«⁹ Und: »So ist die Mitarbeit des Bremer Domherrn an der ältesten rastedischen Klostergeschichte nichts weniger als glücklich gewesen. Seine Fabeleien wirkten umso schädlicher, als die ganze spätere oldenburgische Geschichtsschreibung bis in das 17. Jahrhundert hinein sie benutzte und für bare Münze nahm.«¹⁰

Oncken brachte seine Stimme in ein Konzert ein, das seitens der bremisch-hamburgischen Geschichtsforschung längst auf Wolters angestimmt worden war: So hatte der Hamburger Archivar Johann Martin Lappenberg (1794-1865) bereits 1841 notiert: »Nach dem wichtigen Werke Adams von Bremen ueber die

6 Ebd.

7 Ebd. S. 46-64.

8 Ebd. S. 51.

9 Ebd. S. 52.

10 Ebd. S. 53.

Thaten der Hamburgischen Erzbischöfe, sind nur die dürftige *Historia archiepiscoporum Bremensium*, grösstentheils ein Excerpt aus der Chronik des Albert von Stade [...] und die noch unbedeutendere *Chronica Bremensis* des Heinrich Wolters bekannt geworden.«¹¹ Die von Lappenberg gebildete Reihe der bremischen *Gesta Archiepiscoporum* ist noch um die von ihm selbst edierte Chronik von Rynesberch, Schene und Hemeling zu ergänzen. Lappenberg meinte, in dieser ersten niederdeutschen Erzbischofschronik, wie später auch Oncken mit ihm, die entscheidende Vorlage für Wolters' *Chronica Bremensis* zu erblicken: »Von der Geschichte des Erzbischofes Otto an aber ist die *Chronica* des H. Wolters nur ein dürre Auszug in lateinischer Sprache aus unserer deutschen Chronik, mit wenigen und geringfügigen Zusätzen. [...] Seltsam ist es, dass Wolters seine Vorgänger [...] nicht als seine Quelle anführet. Freilich wäre es beinahe das erste Mal gewesen, dass ein in unbeholfener fremder Sprache mehr verschweiger als verkündender Chronicant die treffliche deutsche Quelle anerkannt hätte.«¹²

Da hatte, meine sehr verehrten Damen und Herren, dieser Wolters also verdienstvolle Geschichtswerke Anderer geplündert und verunstaltet, hatte nachfolgende Generationen von Historiographen an der Nase herumgeführt und hatte sich erdreistet, ein niederdeutsches Werk bis zur Unkenntlichkeit ins Lateinische zu übersetzen. Hermann Oncken ließ sich dennoch, Gott sei Dank, trotz seiner zeitweisen Verärgerung, auf Wolters und dessen Biographie ein, auch nach seiner Dissertation, in einem kleinen, aber feinen Aufsatz aus dem Jahre 1895.¹³ Onckens Erkenntnisse bilden, so weit ich sehe, bis heute den maßgeblichen Forschungsstand, an den ich drei Fragen richten möchte: I. Wer war Heinrich Wolters? II. Was hinterließ er seiner Nachwelt? Und: III. Inwiefern und in welchem Maße lohnt sich eine Auseinandersetzung mit ihm und seinen Werken?

I. Wer war Heinrich Wolters von Oldenburg?

Heinrich Wolters war nach heutigen Maßstäben, dies gilt es glücklicherweise festzuhalten, ungewöhnlich unbescheiden. Sowohl seine bremische Erzbischofschronik als auch seine Überarbeitung klösterlich-rastedischer Aufzeichnungen enthalten autobiographische Informationen.

¹¹ *Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen*, hg. von Johann Martin Lappenberg, Bremen 1841, S. VI. <Über Lappenberg: Rainer POSTEL, Johann Martin Lappenberg (*Historische Studien* 432), Lübeck 1972.>

¹² *Geschichtsquellen*, wie Anm. 11, S. XXI.

¹³ Hermann ONCKEN, *Zu Heinrich Wolters von Oldenburg*, in: *Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg* 4, 1895, S. 127-138.

Zunächst: Wolters hieß Wolters, nicht Wolter. Er fasste seinen Beinamen als Genitiv auf, daher lateinisch *Wolteri*¹⁴ – möglicherweise der Name seines Vaters. *Ego Henricus Wolteri, canonicus sancti Ansharii Bremensis*, so intitulierte er sich eingangs der Bremer Chronik (CB 19).¹⁵ Im Chronicon Rastedense erwähnt er sich außerdem als *Henricus de Oldenburg* (CR 108), was von einem urkundlichen Beleg gestützt wird, wo er 1439 als *Hinricus Wolteri alias de Oldenburg* erscheint.¹⁶ *Natus sum [...] Oldenburgi*, so leitete Hermann Oncken seinen eigenen Lebenslauf ein,¹⁷ und so hätte wohl auch Heinrich Wolters seine Vita eröffnen können.

1425 – ich stütze mich hier auf die Ergebnisse Onckens¹⁸ – ist ein Kürschner (*pellifex*) *Wolter(us)* mit Ehefrau und Sohn in Oldenburg belegt.¹⁹ 1447 erscheint Eylard, Wolters' Sohn, als Bürger der Stadt Oldenburg und verkauft eine Rente aus seinem Haus in der Schüttingstraße, auch Eylards Vater Wolter lebt noch und besiegelt die Urkunde mit.²⁰ Wohl dieses Haus ist 1502 als *Wolters hus* belegt.²¹ 1455 besiegelte Eler Wolters eine Urkunde: Sein Wappensiegel ist erhalten und zeigt einen »von drei Herzen <2 zu 1> begleiteten Sparren«. ²² Um es vorwegzunehmen: Über das Siegel bzw. das Wappen gelang es Hermann Oncken, den schlagenden Beweis dafür zu führen, dass es sich bei der Oldenburger Kürschnerfamilie tatsächlich um die Herkunftsfamilie des Heinrich Wolters handelte. Ich komme am Schluss darauf zurück.

Als *quidam clericus scholaris regens scholas apud exterarum nationum Henricus de Oldenburg minister comitis Tiderici* führt Wolters sich selbst zum Jahr

14 ONCKEN, wie Anm. 1, S. 59.

15 Heinrich MEIBOM, *Rerum Germanicarum Tomi III, Bd. 2: Scriptores Germanicos [...] continens*, Helmstedt 1688, dort S. 19-82 das Chronicon archiepiscoporum Bremensium (hinfort abgekürzt zitiert als CB und Seitenzahl) sowie S. 89-119 das Chronicon Rastedense (CR und Seitenzahl).

16 Archiv des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg, hg. von Wilhelm von Hodenberg u. a. (Lüneburger Urkundenbuch 7. Abt.), Hannover/Celle 1860-1870, S. 656 f. Nr. 1075.

17 ONCKEN, wie Anm. 1, S. 147.

18 ONCKEN, wie Anm. 13, S. 128 f.

19 Urkundenbuch der Stadt Oldenburg, hg. von Dietrich Kohl (Oldenburgisches Urkundenbuch 1), Oldenburg 1914, S. 66-73 Nr. 117 (zu 1425 März 2), hier S. 71 <mit Ehefrau Gheseke und Sohn Johann>.

20 Ebd. S. 124 Nr. 183 (zu 1447 Febr. 9).

21 Hermann ONCKEN, Zur Topographie der Stadt Oldenburg am Ausgang des Mittelalters, in: Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg 3, 1894, S. 115-155, hier: S. 132.

22 Urkundenbuch der Grafschaft Oldenburg. Klöster und Kollegiatkirchen, hg. von Gustav Rütthning (Oldenburgisches Urkundenbuch 4), Oldenburg 1928, S. 438 f. Nr. 1080 (zu 1455 Dez. 18). Die Siegelbeschreibung bei ONCKEN, wie Anm. 13, S. 128.



Abb. 1: Das Siegel der Familie Wolters nach einem Siegelabdruck aus dem Jahre 1455. Niedersächsisches Landesarchiv – Standort Oldenburg Best. 23-5 Nr. 171 (1455 Dez. 18)

1432 in das *Chronicon Rastedense* ein (CR 108).²³ Spätestens jetzt befand er sich wieder in seiner Heimatstadt, nachdem er im unbestimmten Ausland (*apud exterarum nationes*) als Schulmeister gewirkt hatte; in Oldenburg stand er, vermutlich schon länger, in Diensten des Grafen Dietrich, genannt der Glückliche (1390-1440, regierend seit 1423).

Ut castris capella – als habe es sich um die gräfliche Burgkapelle gehandelt – wurde Wolters vom Grafen auf die Pfründe des Hauptaltars der St. Johannis-Kapelle vor der Burg präsentiert. Die Kapelle jedoch war nach seiner, <Wolters'> persönlichen Ansicht dem Johanniterorden entfremdet worden (CR 60), und Wolters

trat nach einigen Jahren, 1437, dem Orden bei, um, wie er es darstellt, mit gutem Gewissen im Genuss des Benefiziums bleiben zu können – anders als seine beiden direkten Amtsvorgänger (*qui ambo ibi absque cruce commandas habuerunt cum mensa comitum*, CR 108); denn drei Jahrzehnte lang habe der Orden keinen Anspruch auf das Präsentationsrecht erhoben und es den Grafen überlassen, so notiert Wolters und schildert in aller Ausführlichkeit seine langwierigen und, mit Sicherheit, kostspieligen Verhandlungen mit den Johannitern, sowohl in der Rasteder Chronik (CR 108 f.) als auch in der *Chronica Bremensis* (CB 68), wo er die Einkünfte der Kapelle mit 13 schweren Schillingen bezifferte. Die Initiative für die Klärung des Präsentationsrechts schrieb er sich selbst und seiner Gewissenhaftigkeit zu: [...] *nec ordo quicquam impetiit nec diligentiam fecit quovis modo. Sed idem Henricus Wolteri canonicus propter conscientiam suam submisit se ordini* [...] (CB 68). So zumindest mag er sein Motiv erinnert haben. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt, dass die Pfründe den Johannitern just zu einem Zeitpunkt restituiert wurde, als Wolters den gräflichen Dienst quittierte.

Denn im selben Jahr 1437 legte er einen Karrieresprung hin und avancierte, mittlerweile zum Priester geweiht, vom gräflich-oldenburgischen zum erzbischöflich-bremischen Kaplan: <anno MCCCCXXXVII> *presbyter effectus*

23 ONCKEN, wie Anm. 1, S. 60.

capellanus efficitur archiepiscopi Boldewini secundi & quinquennio secum mansit (CR 109): Baldwin von Wenden, zuvor Abt von St. Michael in Lüneburg und Erzbischof seit 1435, wurde sein neuer Dienstherr für das folgende Jahr-fünft, wohl bis zu Baldwins Tod am 8. Juli 1441.²⁴ Und bei jeder Ankunft des Erzbischofs in Bremen habe er, so verkündet Wolters stolz, diesem zur Rechten das Kreuz vorangetragen, zu Pferde, im Dom freilich zu Fuß: [...] & *quando ipse venit Bremam tunc capellanus suus dominus Henricus Wolteri crucem juxta Clementinam tulit equester ante illum & in ecclesiam pedestes* (CB 74). Unter den (mindestens drei) erzbischöflichen *capellani* charakterisiert Wolters sich als denjenigen *pro seculari*, während seinen beiden Amtskollegen die Zuständigkeit *pro monachis* oblag.²⁵ Als bemerkenswert im Hinblick auch auf seine eigene Anwesenheit notierte er die Reise des Erzbischofs zum Reichstag König Albrechts nach Nürnberg 1438 – mit 42 Pferden sei man angereist, nicht gerechnet die Fuhrwerke für den Transport der erzbischöflichen Kleinodien sowie des Nürnberger Biers und des Weines (*exceptis curribus & carrucis pro deferendis suis clenodiis ac cerevisia Nuenburgensi ac vino*, CB 76).

Für ebenfalls bemerkenswert erachtete Heinrich Wolters eine Reihe erzbischöflicher Aufträge an ihn, bei denen es um den Erwerb von Reliquien und Reliquiaren ging: Teile des Körpers und Hauptes des Hl. Alexander im Stift Wildeshausen, zwei Häupter der 11.000 Jungfrauen in der Zisterze Hude sowie zwei Schienbeine von dort – wobei ihm unklar war, ob die Beinknochen nun von den 11.000 Jungfrauen oder den 10.000 Rittern stammten –, ein Finger des Hl. Georg, der sich im persönlichen Besitz eines Geistlichen befand, und für den Wolters erst noch eine geeignete Monstranz und gutes Kristallglas beschaffen musste; dies sei ihm dann anlässlich der Weihe des Lübecker Bischofs <Nikolaus II. Sachau> gelungen (am 16. Januar 1440), das Kristall für zwei rheinische Gulden und die Monstranz für 25 lübische Mark (CB 77). Wolters war, so glaube ich, ein mit allen Wassern gewaschener Geschäftsmann, und es verwundert nicht, dass er in den fünf Jahren seines bremischen Kaplanats auch sein persönliches Auskommen in mehr als hinreichender Weise fand.

Seinem ersten Kaplan – *capellano suo primo* – habe Erzbischof Baldwin II. die Vikarie des Hl. Willehad in der St. Cyriacuskirche vor den Mauern von Lüneburg übertragen, so Wolters in der *Chronica Bremensis* (CB 77). Einem gewissen Heinrich Wolters, der weitreichend gewirkt habe und insbesondere für den Bremer Erzbischof tätig gewesen sei, sei an Pfingsten 1437 eine Vikarie

24 <Über Balduin von Wenden: Heinz-Joachim SCHULZE, Art. Balduin von Wenden und Dahlum, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448, hg. von Erwin Gatz, Berlin 2001, S. 104 f.>

25 CB 77: *capellanus ejus pro monachis Otto dictus Grote, & Ludolfus Hiddesacker pro seculari: Henricus Wolteri canonicus S. Ansharii Bremensis & Buccensis.*

in Lüneburg verliehen worden, so der Chronist über sich selbst im *Chronicon Rastedense* (CR 109), fortfahrend, dass eben dieser Wolters im Folgejahr (1438) auch ein Kanonikat *cum praebenda* im stiftbremischen Kanonikerstift Bücken erhalten habe, schließlich 1440 vom Erzbischof mit einer Kanonikerpfründe (*praebenda canonicalis*) im stadtbremischen Stift St. Ansgar ausgestattet worden sei.

Nun aber zurück zur Rasteder Geschichte, so rief Wolters sich selbst zur Ordnung, er sei abgeschweift (*quibus per digressionem hic recitatis ad priora redeamus*; CR 109). An einer späteren Stelle seiner Rasteder Chronik kommt er jedoch auf die Angelegenheit zurück und führt dort näher aus, dass eine Präbende an St. Ansgar durch den Tod des Dekans Heinrich Gronelant im Jahr 1440 vakant geworden und an Heinrich Wolters, Kaplan des Bremer Erzbischofs, verliehen worden sei (CR 113).

Hermann Oncken konnte zu seiner Zeit noch nicht auf die heute bequem per Datenbank zugängliche Informationsfülle des Repertorium Germanicum zurückgreifen. Dort findet sich ein päpstlicher Registereintrag, anhand dessen sich die Angaben des Chronisten nicht nur verifizieren, sondern noch ergänzen lassen: Unter dem Datum des 15. April 1447 registrierte man an der Kurie, dass *Hinricus Walteri presbyter Bremensis diocesis* seine Anwartschaft auf eine Kanonikerpräbende am Stift St. Ansgar in Bremen, vakant durch das Verscheiden des *Hinricus Gron[e]lant*, erneuert hatte;²⁶ ein drei Jahre älterer Eintrag lässt erkennen, dass ein anderer Bremer Kleriker ihm, wie es so oft geschah, die Pfründe streitig gemacht hatte.²⁷ Wolters jedoch scheint sich durchgesetzt zu haben und genoss, auch nach seiner 1441 endenden Kaplanstätigkeit, im Jahr 1447 folgende Benefizien:

1. das Kanonikat an St. Ansgar,
2. die Kanonikerpräbende am Stift Bücken,
3. eine Vikarie in Stade,
4. ein Pfarrbenefizium in Intschede an der Weser sowie
5. die schon bekannte Vikarspfründe in der Kirche St. Cyriacus in Lüneburg.

Zu ergänzen ist wohl 6. die Oldenburger Johanniterpfründe. Sie wird im kurialen Registereintrag nicht genannt, während die dort erwähnte Vikarie in Stade und das Intscheder Pfarrbenefizium von Wolters selbst nicht erwähnt werden. Kaum aus falscher Bescheidenheit möchte man annehmen, sondern eher weil es sich aus dem Textfluss seiner Schriften nicht ergab: Wolters schrieb

²⁶ Repertorium Germanicum Online, RG VI 02090, URL: <<http://rg-online.dhi-roma.it/RG/6/2090>> (Zugriff 28.7.2016).

²⁷ Repertorium Germanicum Online, RG V 01612, URL: <<http://rg-online.dhi-roma.it/RG/5/1612>> (Zugriff 28.7.2016).

wenig planmäßig und scheint seine eigenen Darstellungen bisweilen nicht überblickt zu haben, wie sich aus der einen oder anderen Redundanz schließen lässt; »Wolters denkt, indem er seine Vorlagen abschreibt«, wie Heinrich Schmidt es so treffend formuliert hat.²⁸ Und auch an ein Entwurfsstadium seiner erhaltenen Schriften ist vielleicht zu denken. Der Stader Vikarie wäre noch nachzugehen, die Intscheder Pfarrpfründe aber als Woltersschen Besitztitel konnte schon Hermann Oncken ausfindig machen; auch darauf komme ich am Ende meines Referats zurück.²⁹ Übrigens: Zum Domherrn hat es Wolters nicht gebracht.

Wie dem auch sei: Innerhalb eines guten Jahrzehnts, als Kaplan des Grafen Dietrich von Oldenburg, dann vor allem des Erzbischofs Baldwin von Bremen, war es Heinrich Wolters gelungen, eine gute Handvoll einträglichler Pfründen zu ergattern, an deren erster Stelle die Kanonikate in Bremen und Bücken zu nennen sind und auch von Wolters – sich selbst identifizierend – genannt wurden: *Henricus Wolteri canonicus s. Anscharii Bremensis & Buccensis* (CB 77).

Sein Wirkungskreis war großflächig, er kam weit herum: *agens in longinquis partibus*, so umriss er ihn selbst (CR 109); sein Horizont reichte weit über den deutschen Nordwesten, auch über die Grenzen der Erzdiözese Bremen hinaus – vor allem in den Jahren seines erzbischöflichen Kaplanats, die er offenbar als besonders prägend erinnerte: *agens [...] maxime apud Bremensem archiepiscopum* (CR 109). Als räumliches Zentrum seines Wirkens wird man dennoch den Nordwesten ansprechen können, als zeitlichen Schwerpunkt etwa die Jahre von 1435 bis 1450. Vergleiche mit modernen Verhältnissen hinken stets, aber man wird nicht ganz darin fehlgehen, sein Tätigkeitsniveau mit dem eines heutigen Staatssekretärs oder Ministers parallel zu setzen. Ich verkneife mir reizvolle anachronistische Bemerkungen zum Vergleich von Nürnberger Bier mit Dienstwagen oder Teppichen und gehe zum zweiten (deutlich kürzeren) Abschnitt über.

II. Was hinterließ Heinrich Wolters seiner Nachwelt?

Um im Bild zu bleiben: Vielleicht als *elder statesman*, mag Wolters seine letzten Lebensjahre verbracht haben, keineswegs nur auf die Verwaltung seiner umfangreichen Pfründen beschränkt, sondern weiterhin an aktuellen Angelegenheiten kirchlicher Organe beteiligt und möglicherweise aufgrund seiner Er-

²⁸ Heinrich SCHMIDT, Oldenburgische Geschichtsschreibung, in: Geschichte des Landes Oldenburg, hg. von Albrecht Eckhardt/Heinrich Schmidt, Oldenburg 1987, S.67-84, hier: S.69.

²⁹ ONCKEN, wie Anm. 13. S. 129-134.

fahrungen und Kontakte in besonders heiklen Fällen zu Rate gezogen. Er selbst schildert zwei solcher Begebenheiten, beide fanden 1450 statt.

In der *Chronica Bremensis* berichtet er (CB 80) von heftigen Auseinandersetzungen in Oldenburg zwischen der Bürgerschaft und dem gräflichen Stift St. Lamberti, das seinen Kirchhof zu Ungunsten der Stadtgemeinde erweitert und bürgerliche Gräber entweiht hatte; als Official des mächtigen Propstes von St. Willehad in Bremen, dem die entsprechende Sendgerichtsbarkeit zustand, hinderte Wolters unter Verhängung des Interdikts den bereits angereisten Weihbischof an der Wiederweihe des zerstörten Areals und musste daraufhin bei Nacht und Nebel nach Bremen fliehen (*partim navigio, partim cum equis et curru*). Aus der Angelegenheit erwuchs ein Grundsatzstreit zwischen dem Grafen von Oldenburg und dem Propst von St. Willehad über die Ausübung der Sendgerichtsbarkeit, über dessen Beilegung (natürlich unter seiner Beteiligung) Wolters wiederum im *Chronicon Rastedense* berichtet (CR 115).

Ebenfalls im Jahr 1450 wurde der Pfarrer Dietrich Grove im ammerländischen Zwischenahn ermordet. Erneut wurde Wolters als Official mit der Angelegenheit betraut, strafte den Mörder Hennecke Wulberinck und dessen Nachkommen mit Exkommunikation und Interdikt bis in die neunte Generation ab und leitete persönlich die Begräbnisfeierlichkeiten.

Beide und weitere Ereignisse des – obendrein – Jubiläumjahres 1450 scheinen Wolters sehr berührt zu haben, er sah eine Verbindung zwischen dem unrechten Verhalten des Grafen von Oldenburg und dem Priestermord in dessen Herrschaftsbereich. Er sah Unheil über das Land hereinbrechen: *Et talem interfectionem secuta est pestilentia plaga magna* – eine Pestwelle überzog Oldenburg, das Ammerland, Rüstringen und schließlich Bremen (CR 115). *Et venit in mundo tanta plaga, qualis nulli hominum unquam visa est* (CR ebd.).

Insgesamt vier Übel ereigneten sich 1450 in seiner Wahrnehmung: Ein nicht näher ausgeführter Inzestskandal im Ammerland, die Ermordung des Zwischenahner Pfarrers, ein ebenfalls unbestimmter Raub und schließlich – *ecce: quartum malum* – die Pest. Heinrich Wolters bat Gott um Gnade: *Virga enim & baculus tuus Deus contra mundum se levat, rogamus igitur te ut deponas* (CR 115).

Beide Woltersschen Geschichtswerke oder zumindest ihre Bearbeitungen durch seine Person brechen im Jahr 1451 ab – ob abrupt oder nicht, ist schwer zu sagen. Heinrich Wolters starb einem päpstlichen Registereintrag zufolge spätestens gegen Ende des Jahres 1462 (vor dem 25. Januar 1463);³⁰ einen wesentlich früheren Todeszeitpunkt halte ich für wahrscheinlich. Er schrieb das

³⁰ Repertorium Germanicum Online, RG VIII 01516, URL: <<http://rg-online.dhi-roma.it/RG/8/1516>> (Zugriff 28. 7. 2016).

Ende seiner Rasteder Chronik aber offenbar ganz unter dem beängstigenden Eindruck, den die schrecklichen Ereignisse des Jahres 1450 bei ihm hinterlassen hatten. Die Abfassung der Bremer Chronik muss zuvor erfolgt sein, denn an insgesamt drei Stellen des *Chronicon Rastedense* finden sich Querverweise darauf.³¹

Beide Werke scheinen sich, dies legt Hermann Oncken plausibel dar, in einem Codex befunden zu haben. Ihre Abfassungszeiten dürften nah beieinander gelegen haben, wobei die *Chronica Bremensis* nicht nur weitaus umfangreicher ist, sondern auch elaborierter wirkt. Im Unterschied zum Rasteder Geschichtswerk enthält sie ein Proömium aus Wolters' Feder, das seine Intention ebenso wie sein persönliches Motiv benennt: Eine Chronik der Kirchenprovinz und Diözese Bremen will er schreiben sowie Lebensbeschreibungen der Erzbischöfe in zeitlicher Abfolge bieten und aus reichhaltigen Erzählungen und alten Chroniken ein schriftliches Übersichtswerk schaffen: *consultum est Chronicam provinciae & dioecesis Bremensis, & vitam Pontificum, secundum ordinem, & ex dispendiosis dictis & Chronicis antiquis in scripturarum compendium redigere* (CB 19). Seine Leser mögen, bei hoffentlich gefälliger und denkwürdiger Lektüre, Gott und den Heiligen danken und ihnen Ehre erweisen; er persönlich bittet um Aufnahme in ihre Gebete für das Heil seiner Seele.³² Wolters sah sich, so mein Eindruck, kurz vor dem Ende seines Lebenswegs und richtete den Blick in die Vergangenheit, dabei auch sein eigenes Leben bilanzierend.

Und er machte sich Arbeit damit, mehr als ihm bisher von seinen modernen Lesern zugebilligt worden ist: Auch ohne textkritische Analyse, durch schlichte Lektüre, ist zu erkennen, dass Wolters Wort hielt und diverse *chronicae antiquae* durchpflügt hatte: die *Vita Ansharii* des Rimbert (CB 25), die *Vita Willehadi* des Ansgar (CB 25), die *Vita Reimberti* des Adalgar (CB 26), eine davon vielleicht abweichende *Historia Reimberti* (CB 27), unbestimmte *antiqui libri* über Erzbischof Hoger (CB 27), unbestimmte *scripta authentica regum* (CB 48), die *Chronica Slavorum* wohl des Arnold von Lübeck (CB 48) und, davon unterschieden die *Chronica sua* des Helmold von Bosau (CB 48) (deren Rezeption durch Wolters in der maßgeblichen Edition übrigens nicht erwähnt wird).

31 CR 111: *ut est in Chronica Bremensi*; CR 112: *ut etiam sufficienter patet in Chronica Bremensi*; CR 114: *haec historia plene habetur in Chronica Bremensi, quare hic pertranseo.*

32 CB 19: *ut si quae placita & memoriae digna invenerint, Deo et Sanctis patribus nostris grates referant, exhibeantque honorem: me autem hujus compendii collectorem orationibus suis caris sibi habeant recommissum: quoniam sic prudenter hujus vitae cursus peragitur, cum sibi quis utiliter prospicit in futurum de bonis sibi collatis a Deo, & talento credito animae suae saluti duxerit providere.*

Adam von Bremen, Albert von Stade oder die Sächsische Weltchronik nennt er nicht, ebenso wenig Werke des 14. Jahrhunderts; hier kann tatsächlich nur die Textkritik Klarheit bringen. Auch urkundliche Quellen zog Wolters heran – an zwei Stellen etwa inseriert er Urkundentexte, in beiden Fällen natürlich Fälschungen (auf Karl den Großen und Erzbischof Adaldag).³³

Was den Aufbau der *Chronica Bremensis* angeht, hielt Wolters ebenfalls Wort, jedenfalls einigermaßen: *secundum ordinem* arbeitete er zumindest die Pontifikate der bremisch-hamburgischen Kirchenfürsten ab, von Willehads Zeiten an. In der Grundform klassische *Gesta episcoporum*, mit einer Vielzahl jedoch von keineswegs immer *secundum ordinem* eingeflochtenen Zusätzen und Exkursen, den berühmten Wolters'schen »Fabeleien«.

Das gleiche Grundmuster findet sich in der Rasteder Chronik: Abgesehen von der sagenhaften *Fundatio* des Benediktinerklosters, die auch Wolters' Werk vorangestellt ist und von ihm – zum eingangs zitierten Ärger des Oldenburger Mediävisten Oncken – »auf Stand« gebracht wurde, arbeitete er auch hier *secundum ordinem* und gliederte seine Kompilation straff nach *Abbatien* (stringenter als die uns bekannten Rasteder Historiographen es getan hatten) – in vielen Fällen ergänzte er seine Darstellung jedoch um Informationen zu den gleichzeitig regierenden Bremer Erzbischöfen. Wolters schrieb – auch hier – vor allem vor dem Hintergrund erzbischöflicher Herrschaftsgeschichte, nicht vor dem Hintergrund klösterlicher Herrschaft. Dabei hatte er möglicherweise den bis heute erhaltenen *Codex Rastedensis* mit der *Fundatio*, der *Historia* und den *Miracula* des Klosters (angelegt im 12., niedergeschrieben im 14. Jahrhundert unter Benutzung älterer Vorlagen)³⁴ vor sich liegen; vielleicht aber auch eine andere Handschrift aus Rastede, auf jeden Fall noch ein weiteres historiographisches Werk der Benediktiner aus dem 15. Jahrhundert, das Oncken als verlorene »Rasteder Annalen« rekonstruierte.³⁵

Verloren gegangen wäre beinahe auch Wolters selbst und seine frommen Wünsche an die zukünftigen Leser wären fast ungehört verhallt: Beide Werke sind kaum rezipiert worden, ob mehr als eine Handschrift existierte, erscheint fraglich. Diese befand sich im Besitz des Oldenburger Grafenhauses und wurde dort insbesondere von den gräflichen Historiographen Schiphower

33 Falsches Diplom Karls des Großen <für das Bistum Bremen von angeblich 788 (MGH D Karol. I † 245)> in CB 22 f.; Fälschung auf Erzbischof Adaldag für das Kanonikerstift Bücken <von angeblich 987 (Hamburgisches Urkundenbuch, hg. von Johann Martin Lappenberg, Bd. 1, Hamburg 1842, S. 52-55 Nr. 48)> in CB 27.

34 <Niedersächsisches Landesarchiv – Standort Oldenburg Best. 23-1 Ab Nr. 1.>

35 ONCKEN, wie Anm. 1, S. 64-77.

und Hamelmann für deren Werke herangezogen.³⁶ Um 1600 richtete sich die Aufmerksamkeit Heinrich Meiboms d. Ä. auf das Wolters'sche Werk.³⁷ Noch 1602 versuchte sein Oldenburger Kontaktmann <Velstein> Meibom von der Bedeutungslosigkeit des Wolters zu überzeugen: *Neque ego video, quae tam praeclara (in) eiusmodi libro contineantur.*³⁸ Und überhaupt sei es nicht auffindbar. Doch Meibom ließ nicht locker und erhielt den Codex schließlich 1607 leihweise für ein halbes Jahr; erst sieben Jahre später sandte er ihn zurück, nach mehrfachen Ermahnungen und persönlicher Intervention des Grafen Anton Günther: »Dies«, so Hermann Oncken, »ist die letzte Nachricht, die wir bislang auffinden können; die Handschrift des Wolters ist seitdem verloren.«³⁹ Es bleiben die Drucke des Werkes in Meiboms »*Rerum Germanicarum tomi tres*«, 1688 von dessen <gleichnamigem> Enkel herausgegeben. Die bis heute maßgebliche Edition.

Es bleibt aber auch, Hermann Onckens Spürsinn sei Dank, ein mittelalterlicher Zeuge Wolters'schen Wirkens. Der Standort Oldenburg des Niedersächsischen Landesarchivs verwahrt eine unspektakuläre Gebrauchshandschrift des 14. Jahrhunderts, knapp 50 Blatt Pergament umfassend. Der mittelalterliche Besitzeintrag lautet *Liber pertinet ecclesie sancti Michaelis in Inschen Bremensis diocesis* – die Pfarrkirche St. Michael in Intschede an der Weser (Ldkr. Verden). Der Inhalt: ein sogenanntes Rituale mit Formularen und Anweisungen für bestimmte liturgische Handlungen des Pfarrers.⁴⁰ Das Pfarrbenefizium, Sie werden sich erinnern, meine Damen und Herren, hatte zu seiner Zeit Heinrich Wolters inne.

36 <Das Manuskript Thalmanns enthält hier nur die folgenden Stichworte:> Rezeption vor dem Druck Meiboms (1688) durch Schiphower, Hamelmann, Giseke, Winkelmann und Meibom d. Ä. (1555-1625); Hinweis bei <Hermann> HAMELMANN, <Oldenburgische Chronik. Neue Ausgabe, hg. von Gustav Rütthning (Oldenburgische Geschichtsquellen 1), Oldenburg/Berlin 1940,> S. 15 f., auf Benutzung durch Laurentius Michelis Altedianus, mit entsprechendem Nachweis des Herausgebers.

37 Korrespondenz Meiboms d. Ä. mit »mehreren Oldenburger Beamten der Zeit« (Oncken, wie Anm. 13, S. 135), darunter Hermann Velstein, »seit 1587 Leiter der Schule in Oldenburg und Mitglied des Konsistoriums«. – Beider Korrespondenz in der Gottfried-Wilhelm-Leibniz-Bibliothek Hannover, MS XLII 1905, 35 Briefe.

38 Zitiert nach ONCKEN, wie Anm. 13, S. 136 Anm. 2, wo das Zitat weitergeht: *Recenset tantum catalogum episcoporum Bremensium ad annum usque Christi 1463 et ultimum habet archiepiscopum Henricum Schwartzburgicum. Praeterea ordine referet abbates Rastedenses, quorum nomina chronicum nostrum [sc. Hamelmann] lectori suggerit.* – Oncken, ebd., schließt daraus: »Danach scheinen die Bremer und die Rasteder Chronik in einem Codex vereinigt gewesen zu sein.«

39 ONCKEN, ebd. S. 137.

40 <Zur Handschrift ONCKEN, ebd. S. 129-134; sie wird im Niedersächsischen Landesarchiv – Standort Oldenburg unter der Signatur Best. 23-1 Ab Nr. 2 verwahrt.> Vgl. Matthias EIFLER, Alltag und religiöses Leben in einer Erfurter Pfarrkirche im 14. Jahrhundert: das Rituale



Abb. 2: Siegel des Heinrich Wolters auf dem vorderen Einbanddeckel des Rituals seiner Pfarrkirche in Intschede. Niedersächsisches Landesarchiv – Standort Oldenburg Best. 23-1 Ab Nr. 2

Intschede ist schon im 12. Jahrhundert als Eigenkirche des Klosters Rastede belegt⁴¹ und der Rasteder Abt musste ihn auf die Pfarrei präsentiert haben. Oncken hatte eine konkrete Verbindungslinie zwischen Wolters und dem Kloster aufgedeckt. Aber mehr noch: Im Einband und auf Einlageblättern fand er historische Aufzeichnungen und Memorienerverzeichnisse von einer Hand des 15. Jahrhunderts, möglicherweise – es wäre noch zu klären – von Wolters' Hand. Und er entdeckte Wappenzeichnungen: »Wir können auch die eigene Hand des Chronisten und Pfarrers in Intschede in einigen Wappenmalereien des Codex wiederfinden und damit die Kette des Beweises schließen. Auf dem Leinenüberzuge des vorderen Einbanddeckels ist in rohen Formen ein Wappen gemalt, das einen schwarzen Sparren, von drei blauen Herzen (2 zu 1) begleitet, zeigt. Es ist dasselbe Wappen, welches die obengenannte oldenburgische Bürgerfamilie führt, und es unterliegt keinem Zweifel, dass aus ihr auch der Chronist stammte. Ich komme zum Schluss, meine Damen und Herren, und frage ehrlicherwise nur noch rhetorisch:«⁴²

III. Inwiefern und in welchem Maße lohnt sich eine Auseinandersetzung mit Wolters und seinen Werken?

Hermann Onckens Ärger über Heinrich Wolters war drei Jahre nach Drucklegung seiner Dissertation augenscheinlich verflogen. 1895 schlug er ganz andere Töne an: »Eine Neuausgabe dieser Chroniken, welche seinen persönlichen

des Conrad von Rode für die Benediktikirche, in: *Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt* 69, 2008, S. 32-62.

⁴¹ Intschede erstmals 1124 belegt, *Oldenburgisches Urkundenbuch*, Bd. 4, wie Anm. 22, S. 7-9 Nr. 2.

⁴² ONCKEN, wie Anm. 13, S. 134.

Anteil aufdecken, die selbständigen Nachrichten aus dem Wuste des verarbeiteten Materials herausheben und damit das Ganze erst wissenschaftlich nutzbar machen müsste, liegt leider noch im weiten Felde: sie würde die Forschung in beiden benachbarten Gebieten [d. h. Bremen und Oldenburg] zu gemeinsamer Arbeit einladen, hier wie dort erwünscht fördern.«⁴³

Dem habe ich wenig hinzuzufügen, lediglich noch den Warnhinweis, dass die Finger von Wolters lassen sollte, wer nach harten Fakten über das Früh- und Hochmittelalter sucht – man ärgert sich nämlich nur (und muss sich in die Behandlung von Diplomatikern begeben). Wer hingegen ein ausgeprägtes Interesse an der Geschichtsauffassung des 15. Jahrhunderts und an der Kultur-, Mentalitäts-, Kirchen- und Historiographiegeschichte des norddeutschen Spätmittelalters hat, der sollte unbedingt *sine ira et studio* dem Appell des Ersteditors Meibom Folge leisten: *Sed Tu fruere Vvoltero lector, & vale* (CB 86).

43 Ebd. S. 128.

Herrschaft über Kirche, Herrschaft durch Kirche

Zur Entstehung des landesherrlichen Kirchenregiments im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg vor dem 30-jährigen Krieg

VON ARNE BUTT

Das lange 16. Jahrhundert bis zum 30-jährigen Krieg ist mit Blick auf die Entwicklung der Territorien und staatlichen Gemeinwesen die Epoche, in der sich die Aktionsfelder obrigkeitlicher Herrschaftsausübung, die hierfür notwendigen administrativen Strukturen, das zur Verfügung stehende Personal und die materiellen Grundlagen fürstlicher Macht extrem ausweiten.¹ In diesen Kontext der frühmodernen Staatsbildung fügt sich auch die Ausformung eines umfassenden landesherrlichen Kirchenregiments in protestantischen Territorien ein; sie ist geradezu ein Signum dieser Epoche, unabhängig davon, ob man sie schlicht als ›Reformationsjahrhundert‹, weitergefasst als ›Zeitalter der Reformation und Gegenreformation‹ oder mit stärkerer Konzentration auf die Entwicklungen seit Mitte des 16. Jahrhunderts als ›Zeitalter der Konfessionalisierung‹ resp. als ›konfessionelles Zeitalter‹ bezeichnet.²

1 Einführend Joachim BÄHLCKE, Landesherrschaft, Territorium und Staat in der Frühen Neuzeit, München 2012; Ernst SCHUBERT, Vom Gebot zur Landesordnung. Der Wandel fürstlicher Herrschaft vom 15. zum 16. Jahrhundert, in: Thomas A. BRADY (Hg.), Die deutsche Reformation zwischen Spätmittelalter und früher Neuzeit, München 2001, S. 19-90; Ernst SCHUBERT, Die Umformung spätmittelalterlicher Fürstenherrschaft im 16. Jahrhundert, in: Rheinische Vierteljahreshefte 63 (1999), S. 204-263.

2 Zur Epochendiskussion u.a. Berndt HAMM, Abschied vom Epochendenken in der Reformationsforschung. Ein Plädoyer, in: Zeitschrift für Historische Forschung 39 (2012), S. 373-411; Thomas KAUFMANN, Die deutsche Reformationsforschung seit dem Zweiten Weltkrieg, in: Archiv für Reformationsgeschichte 100 (2009), S. 13-47, hier S. 27 f. u. 42-46; zur Epoche bzw. speziell zum Konfessionalisierungsparadigma u.a. Luise SCHORN-SCHÜTTE, Die Reformation: Vorgeschichte, Verlauf, Wirkung, München 62016, insb. S. 91-108; Stefan EHRENPREIS/Ute LOTZ-HEUMANN, Reformation und konfessionelles Zeitalter, Darmstadt 2002; Helga SCHNABEL-SCHÜLE, Vierzig Jahre Konfessionalisierungsforschung – eine Standortbestimmung, in: Peer FRIESS/Rolf KIESSLING (Hrsg.), Konfessionalisierung und Region, Konstanz 1999, S. 23-40; Heinz SCHILLING, Die Konfessionalisierung von Kirche, Staat und Gesellschaft – Profil, Leistung, Defizite und Perspektiven eines geschichtswissenschaftlichen Paradigmas, in: DERS./Wolfgang REINHARD (Hrsg.), Die katholische Konfessionalisierung, Gütersloh 1995, S. 1-49; Heinrich Richard SCHMIDT, Konfessionalisierung im 16. Jahrhundert, München 1992.

Die Herausbildung eines landesherrlichen Kirchenregiments erschöpft sich dabei nicht in einem einzelnen Herrschaftsakt wie z. B. der offiziellen Verbindlichmachung eines konkreten Bekenntnisses. Sie ist vielmehr ein wesentlicher Aspekt jenes komplexen Prozesses, der sich hinter dem Schlagwort ›Einführung der Reformation‹ verbirgt und der nach Eike Wolgast für die Territorien des Reiches ganz dezidiert als »Territorial- oder Obrigkeitsreformation« zu verstehen ist, als »das Handeln einer landesherrlichen Obrigkeit [...], das auf eine administrativ vorgenommene und das ganze Land erfassende inhaltliche und organisatorische Umgestaltung des kirchlich religiösen Lebensbereichs nach den Vorstellungen der Zentrale abzielt.«³ Hierin liegt das wesentlich Neue des nachreformatorischen Kirchenregiments, denn vor der Reformation hatten die Landesherren diesen umfassenden Anspruch bei der Aneignung kirchlicher Rechte bzw. beim Eingriff in die kirchlichen Verhältnisse nicht, maßten sich beispielsweise keine Kompetenzen bezüglich der theologischen Lehrmeinung und der religiösen Zeremonien an und stellten die althergebrachte kirchliche Hierarchie nicht grundsätzlich infrage.⁴ Erst als die Fürsten begannen, ab den 1520er Jahren ihren Gestaltungswillen auf diese Bereiche auszuweiten, gewann die landesherrliche Kirchenherrschaft eine neue Qualität, die jedoch angesichts der »institutionellen Schwierigkeiten im Herrschaftsaufbau der Fürstentümer«⁵ immer hinsichtlich ihrer tatsächlichen Effektivität und Durchschlagskraft zu hinterfragen bleibt. ›Herrschaft über Kirche‹ zeigt sich im Sinne Wolgasts in der Schaffung jener Strukturen, die den Fürsten bzw. der fürstlichen Obrigkeit das fortwährende Einwirken auf das Kirchenwesen in ihrem Sinne ermöglichten, ›Herrschaft durch Kirche‹ in der Nutzung dieser Strukturen für weiterführende Zwecke der Herrschaftskonsolidierung und -intensivierung.

Betrachtet man nun die obrigkeitlichen Maßnahmen zur Einführung der Reformation im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg, erscheint diese Perspektive zunächst wenig zielführend, wenn nicht gar anachronistisch. Schließlich bildete das welfische Herzogtum beginnend mit den ersten Erbteilungen des 13. Jahrhunderts keinen einheitlichen Herrschaftsraum, sondern war in mehrere, weitgehend unabhängig agierende Teilfürstentümer aufgespalten. Die vier zu Beginn des 16. Jahrhunderts bestehenden Territorien waren in ihrem

3 Eike WOLGAST, Die Einführung der Reformation und das Schicksal der Klöster im Reich und in Europa, Gütersloh 2014, S. 12; »informelle, nicht administrativ gesteuerte Predigtbewegung[en]« (ebd.) sieht er lediglich als Vorläufer, die jedoch ihren Teil zur Destruktion der Lehrautoritäten und der Kirchenstrukturen beitrugen.

4 Ebd., S. 14 f.

5 ERNST SCHUBERT, Fürstenreformation. Die Realität hinter einem Vereinbarungsbegriff, in: ENNO BÜNZ u. a. (Hrsg.), Glaube und Macht. Theologie, Politik und Kunst im Jahrhundert der Reformation, Leipzig 2005, S. 23-47, hier S. 25.

Zuschnitt teils noch recht jung: Das Fürstentum Lüneburg (seit 1428) mit der Hauptresidenz Celle, das aus den nördlichen welfischen Besitzungen zwischen Aller und Elbe gebildet wurde; das Fürstentum Wolfenbüttel (seit 1495), das inklusive seiner Gebietsgewinne aus der Hildesheimer Stiftsfehde einen breiten Landstreifen von der Weser bis an die Ostgrenze des heutigen Landes Niedersachsen mit Schwerpunktbildung im nordwestlichen Harzvorland umfasste; das Fürstentum Calenberg(-Göttingen) (ebenfalls seit 1495), dessen Calenberger Teil sich im Norden von der Mittelweser über Hannover die Leine hinauf bis in das nördliche Weserbergland erstreckte, während der südliche Teil das Göttinger Land bis Hannoversch Münden und bis an die Grenzen des kurmainzischen Eichsfeldes umfasste; das kleine Fürstentum Grubenhagen (seit 1291) mit seinen zwei Besitzschwerpunkten im südwestlichen Harz und um die Stadt Einbeck.⁶ Zudem stellt sich hinsichtlich der Einführung der Reformation in den vier Territorien die Frage der Vergleichbarkeit, erfolgten die entsprechenden Maßnahmen doch mit einer deutlichen zeitlichen Spreizung: im Fürstentum Lüneburg unter Herzog Ernst dem Bekenner ab 1525, in Grubenhagen unter Herzog Philipp ab 1532, in Calenberg unter Herzogin Elisabeth ab 1542, was aber unter ihrem katholischen Sohn Erich II. nach 1546 keine landesherrlich gesteuerte Fortsetzung fand, und in Wolfenbüttel endgültig erst 1568 nach dem Tode Herzog Heinrichs des Jüngeren, der die während der Besetzung des Fürstentums durch den Schmalkaldischen Bund 1542 bis 1546 erfolgte Einführung der Reformation weitgehend rückgängig gemacht hatte.

Trotz aller Unterschiede ist jedoch eine grundlegende Gemeinsamkeit zwischen den welfischen Territorien erkennbar, wie Heinrich Schmidt bereits 1984 herausstellte:⁷ das öffentlich geäußerte Selbstverständnis der herrschenden Fürsten und ihr grundlegendes Ordnungsbewusstsein, das der weltlichen Obrigkeit Gestaltungsmacht für den kirchlichen Bereich zumaß. Hier zeigt sich ein erstaunlicher Gleichklang trotz der vielen Jahrzehnte, die zum Teil zwischen den einzelnen Aussagen liegen. Ausgehend von diesem Herrschaftsverständ-

6 Einführend zu den Territorien Wolf-Nikolaus SCHMIDT-SALZEN, Lüneburg, Fürstentum, in: Brage BEI DER WIEDEN (Hrsg.), Handbuch der niedersächsischen Landtags- und Ständegeschichte, Bd. 1: 1500-1806, Hannover 2004, S. 135-142 u. 349-365; Cord ALPHEI, Wolfenbüttel, Fürstentum, in: ebd., S. 187-194 u. 405-417; Ernst BÖHME u.a., Calenberg (Göttingen), Fürstentum (Fürstentümer), in: ebd., S. 87-96 u. 279-287; Gudrun PISCHKE, Grubenhagen, Fürstentum, in: ebd., S. 103-107 u. 320-329; Karte der welfischen Gebiete zu 1580 bei Gudrun PISCHKE (Bearb.), Geschichtlicher Handatlas von Niedersachsen, Neumünster 1989, Tafel 36; zu den welfischen Erbteilungen, DIES., Die Landesteilungen der Welfen im Mittelalter, Hildesheim 1987.

7 Heinrich SCHMIDT, Kirchenregiment und Landesherrschaft im Selbstverständnis niedersächsischer Fürsten des 16. Jahrhundert, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 56 (1984), S. 31-58.

nis lassen sich die Entwicklungen in den welfischen Fürstentümern vor dem 30-jährigen Krieg im Hinblick auf vier wesentliche Elemente der institutionellen Ausgestaltung lutherischer Kirchenwesen – Visitation, Superintendent, Kirchengenicht/Kirchenleitung und Kirchenordnung – betrachten, um dadurch strukturelle Gemeinsamkeiten herauszuarbeiten. Der Fokus der Untersuchung liegt folglich auf der Kirchenadministration im Niederkirchenwesen, so dass auf die welfische Klosterpolitik, obwohl sie durch den Erhalt vieler Konvente eine einzigartige ›evangelische‹ Klosterlandschaft schuf, nicht näher eingegangen werden kann.⁸ Ebenso ist an dieser Stelle nur auf die Bedeutung der Stadtreformationen hinzuweisen, die zwischen 1525 und 1540 sämtliche großen Städte Niedersachsens östlich der Weser erfassten und eine kaum zu unterschätzende Vorläufer- und Verstärkungsfunktion für die reformatorische Umgestaltung in den Territorien übernahmen.⁹

1. Das Selbstverständnis der welfischen Fürsten

Die Herrschaftsauffassung der Fürsten, nach der ihnen Aufsichts- und Eingriffsrechte in kirchliche Belange zustanden, manifestiert sich vornehmlich in den in ihrem Namen erlassenen Kirchenordnungen, Mandaten, Befehlen und Mahnschreiben, die der Umsetzung des Herrschaftsanspruchs in kirchenpolitisches Handeln dienen sollten. Erforderlich war jedoch meist eine ausführliche Begründung, um bei den Adressaten resp. Untertanen die hierfür notwendige Akzeptanz zu schaffen.

Wohl nicht zuletzt aufgrund der frühen Zeitstellung am deutlichsten hat Herzog Ernst der Bekenner als Herrscher im Fürstentum Lüneburg seine Berufung zum Kirchenregiment begründet. 1533 betrachtete er es in der schriftlichen *Warnung* [...] *an alle Frauenklöster als Gottis ehre und unßes amptes*

8 Zur welfischen Klosterpolitik u.a. Ida-Christine RIGGERT, *Die Lüneburger Frauenklöster*, Hannover 1996; Dieter BROSIUS, *Die lüneburgischen Klöster in der Reformation*, in: *Reformation vor 450 Jahren. Eine lüneburgische Gedenkschrift*, Lüneburg 1980, S. 95-111; Adolf BRENNKE, *Vor- und nachreformatorische Klosterherrschaft und die Geschichte der Kirchenreformation im Fürstentum Calenberg Göttingen*, 2 Bde., Hannover 1928/29; Adolf BRENNKE/Albert BRAUCH, *Die calenbergischen Klöster unter Wolfenbüttelscher Herrschaft 1584-1634*, Göttingen 1956; auch die welfische Beteiligung an den reichsweiten Bemühungen zur Vereinheitlichung der lutherischen Bekenntnisgrundlage im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts kann nicht eingehend betrachtet werden; vgl. hierzu u.a. Inge MAGER, *Die Konkordienformel im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel. Entstehung, Rezeption, Geltung*, Göttingen 1993.

9 Zusammenfassend Hans-Walter KRUMWIEDE, *Kirchengeschichte Niedersachsens. Von der Sachsenmission bis zum Ende des Reiches 1806*, Göttingen 1995, S. 118-129.

pflicht, die Nonnen zur Anhörung der lutherischen Predigt anzuhalten. Das gute fürstliche Regiment umfasse nicht nur den weltlichen Frieden und die Wohlfahrt der Untertanen, sondern müsse sie auch zu *alder grotesten rickdhom, ehre und frede* führen, zum rechten Glauben.¹⁰ Dem Heiligen Geist müsse der Weg bereitet werden, auch wenn dies bedeute, *dat man die lude tho der fromigkeit dwingen mach*. Der Herzog räumte zwar ein, dass die Aufsicht über die Glaubenslehre und -ausübung eigentlich Aufgabe der Bischöfe sei, doch kämen diese ihrer Verantwortung nicht ausreichend nach, so dass der Fürst zum Handeln gezwungen werde: *Bisschoppe don dath nicht und konnen idt nicht, ßo willen mit Gottis hulpe wy dhon*.¹¹ Dies spiegelte direkt Luthers Bild der Kirchenleitung wider, wie dieser es 1528 in seinem Vorwort zum kursächsischen *Unterricht der Visitatoren an die pfarrherrn im kurfürstenthum zu Sachsen* gezeichnet hatte und das den Fürsten auftrug, *aus christlicher Liebe (denn sie nach weltlicher oberkeit nicht schuldig sind)* Verantwortung für die Kirche zu übernehmen.¹² Doch Ernst machte deutlich, dass er sich nicht auf diese Not- helferrolle reduziert wissen wolle, da der fürstlichen Obrigkeit in Anlehnung an Augustin seit jeher die Sorge um den wahren Glauben obliege.¹³ Diese tiefwurzelnde Verantwortung sprach bereits das 1527 vom Herzog bestätigte Artikelbuch der Celler Prediger an, wonach der Fürst am Jüngsten Tag nicht nur für sich, sondern auch für seine Untertanen vor Gott Rechenschaft ablegen müsse.¹⁴ Die Gleichheit aller Gläubigen – Luthers zentrale Aussage aus seiner Adelschrift von 1520: *alle Christen sein warhafftig geystlichs stands, unnd ist unter yhn kein unterscheyd, denn des ampt halben allein*¹⁵ – galt für Herzog Ernst allenfalls eingeschränkt. Vor dem Allmächtigen sah er sich herausgehoben aus der Masse der Gläubigen durch seine von Gott gegebene Stellung und Pflicht; »s e i n Glaube ist die Richtschnur für sein Land.«¹⁶

Die Begründung der direkten Einsetzung der Obrigkeit durch Gott mit der Pflicht zur Förderung des wahren Glaubens bildet den Kern des Selbstverständnisses aller welfischen Herrscher vor dem 30-jährigen Krieg. Die Söhne Ernst des Bekenners, die Herzöge Wilhelm der Jüngere und Heinrich, nahmen

10 SCHMIDT, Kirchenregiment, wie Anm. 7, S. 34 (Zitate).

11 Ebd., S. 35 f. (Zitate S. 35 u. 36).

12 Emil SEHLING (Hrsg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts (im Folgenden EKO), Bd. 1/1: Die Ordnungen Luthers. Die Ernestinischen und Albertinischen Gebiete, Leipzig 1902, S. 150 f.

13 SCHMIDT, Kirchenregiment, wie Anm. 7, S. 35 f.

14 Ebd., S. 40; EKO, wie Anm. 12, Bd. 6/1: Niedersachsen: Die welfischen Lande I (bearb. v. Anneliese SPRENGLER-RUPPENTHAL), Tübingen 1955, S. 492.

15 D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe (Weimarer Ausgabe), Bd. 6, Weimar 1888, S. 407.

16 SCHMIDT, Kirchenregiment, wie Anm. 7, S. 37 (Zitat) u. 48.

für sich in der 1564 erlassenen Kirchenordnung des Fürstentums Lüneburg in Anspruch, dass ihnen *aus göttlichem befehlich und unsers fürstlichen ampts halben, dazu uns Gott der allmechtig aus gnaden beruffen, gebüeren wolle, fürnemlich darauf achtung zu haben, das die ware, reine christliche lere des heiligen evangelii [...] in unserm fürstenthumb [...] möge erhalten [werden].*¹⁷ Noch deutlicher machte dies Herzogin Elisabeth von Calenberg in ihren 1542 erlassenen Kirchen- und Klosterordnungen: *Nu, ein christliche oberkeit ist ohn allen zweifel ein götliche ordnung, von Gott selbs verordnet, das sie uber rechtschaffner lere und rechten gottsdiensten halten [...] sol.* Sie sei *von ampts wegen als ein regierende furstin schuldig [...], Gottes wort bei den unsern allenthalt zu fordern.*¹⁸ Herzog Wolfgang von Grubenhagen sah es 1581 als selbstverständlich an, dass er *unserm obliegenden, von Gott befohlenem ampt nach* zu kirchenpolitischen Maßnahmen wie der Anordnung einer Visitation und der Aufstellung einer neuen Kirchenordnung berufen und verpflichtet sei.¹⁹ Auch der Wolfenbütteler Herzog Julius verstand sich in seiner 1569 erlassenen Kirchenordnung als von der *göttlichen allmacht fürgesetzt, das wir bey denselben [= den Untertanen] vor allem anderm, was die rechte erkantnuss, anruffung und dienst Gottes belanget, vermöge unsers tragenden und von Gott bevohlenen ampts befürderten.*²⁰

Nicht wie noch bei Ernst dem Bekenner für die Glaubenspraxis der Untertanen musste der Herrscher direkt Verantwortung vor Gott übernehmen, wohl aber für sein eigenes Herrschaftshandeln, das ganz und gar auf die Durchsetzung der wahren Religion konzentriert sein sollte. Dass den Untertanen *des glaubens und der religion halben nicht weniger als in der weltlichen eusserlichen regierung [...] recht und gerechtigkeit mitgetheilet* werde, so machte Herzog Julius deutlich, habe er *an dem Tag des Herrn zu vertreten.*²¹ Herzogin Elisabeth sah sich zum Handeln verpflichtet, da ihr sonst Gottes Strafe drohe, wie dieser sie *allen tirannen von anfang der welt [...] gethan hat.*²² Die Einsicht in die Begrenztheit der fürstlichen Einflussmöglichkeiten war dabei durchaus vorhanden: Julius versprach, *sovil an uns* zu tun, um Gottes Zorn abzuwenden, während Elisabeth die Sorge um den Glauben als eine Aufgabe der gesamten Administration darstellte und ihre Untertanen auch den in ihren Diensten

17 EKO 6/1, wie Anm. 14, S. 533.

18 EKO, wie Anm. 12, Bd. 6/2: Niedersachsen: Die welfischen Lande II (bearb. v. Anneliese SPRENGLER-RUPPENTHAL), Tübingen 1957, S. 774 u. 844; SCHMIDT, Kirchenregiment, wie Anm. 7, S. 43.

19 EKO 6/2, wie Anm. 18, S. 1041.

20 EKO 6/1, wie Anm. 14, S. 83.

21 Ebd., S. 85.

22 EKO 6/2, wie Anm. 18, S. 775.

stehenden Personen als von Gott eingesetzte *unteroberkeit* Gehorsam schuldig seien.²³

Durch die kausale Verknüpfung mit der göttlichen Einsetzung der Obrigkeit wurde das Kirchenregiment zum unverzichtbaren Bestandteil der fürstlichen Herrschaft, die weltliche und kirchliche Aspekte vereinte. Klang dies bereits bei Ernst dem Bekenner an, stellte Herzogin Elisabeth 1542 klar, dass *es je in der oberkeit ampt gehört, das man uber Gotts wort, rechtschaffnen gotsdinsten und gemeiner, guter policey halten sol.*²⁴ Aus der Bibel war auch für Herzog Julius 1569 *klerlich zu vernehmen, das der allmechtig von der weltlichen herrschaft nicht allein guter policey und lands ordnung, sondern auch der kirchen ordnung und des gottdienstes rechten eigentlichen verstand und befürderung desselben bey deren underthanen ernstlich erfordert [...] hat.*²⁵ Neben der Verantwortung für Justiz und Gerechtigkeit beschreiben die hier aufgeführten Aspekte – Förderung des wahren Glaubens und als *gute policey* bezeichnete Ausgestaltung und Aufrechterhaltung der weltlichen Ordnung – die Kernbereiche fürstlicher Herrschaft im 16. Jahrhundert.²⁶ Sie umfassten jeweils sowohl die Festlegung von Normen als auch die administrativen Maßnahmen zu ihrer Durchsetzung, »mittels derer die *Gute Ordnung* geschaffen werden sollte.«²⁷

Die ›Gute Ordnung‹ als Zentralbegriff der frühneuzeitlichen Staatstheorie bezeichnete das angestrebte Idealbild der Gesellschaftsordnung, das sich direkt auf die von Gott geschaffene Heilsordnung gründete. Es deckte sich mit dem Ordnungsverständnis der Reformatoren, die die Veränderungen der altherge-

23 Ebd., S. 774 f. (zu Elisabeth); EKO 6/1, wie Anm. 14, S. 88 (zu Julius).

24 EKO 6/2, wie Anm. 18, S. 710.

25 EKO 6/1, wie Anm. 14, S. 84; vgl. Horst RELLER, *Vorreformatorische und reformatorische Kirchenverfassung im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel*, Göttingen 1959, S. 134 f.

26 Arne BUTT, »Wir sehen nicht gerne unordnung«. Protestantische Kirchenleitungsmodelle und Ordnungsprinzipien in Konsistorialordnungen des 16. Jahrhunderts, in: Irene DINGEL/Armin KOHNLE (Hrsg.), *Gute Ordnung. Ordnungsmodelle und Ordnungsvorstellungen in der Reformationszeit*, Leipzig 2014, S. 49–64, hier S. 59; zur *guten policey* u. a. Thomas SIMON, »Gute Policey«: Ordnungsleitbilder und Zielvorstellungen politischen Handelns in der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 2004; Peter BLICKLE u. a. (Hrsg.), *Gute Policey als Politik im 16. Jahrhundert. Die Entstehung des öffentlichen Raumes in Oberdeutschland*, Frankfurt a. M. 2001.

27 Johannes STAUDENMAIER, *Die Policeyordnungen des 16. Jahrhunderts*, in: DINGEL/KOHNLE, *Ordnung*, wie Anm. 26, S. 65–86, hier S. 66; vgl. André HOLENSTEIN, *Die ›Ordnung‹ und die ›Mißbräuche‹. ›Gute Policey‹ als Institution und Ereignis*, in: Reinhard BLÄNKNER/Bernhard JUSSEN (Hrsg.), *Institutionen und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordens*, Göttingen 1998, S. 253–273, hier S. 253: »Das Konzept ›guter Policey‹ faßt die gesellschaftlich-politische Ordnung als systemischen Zusammenhang und definiert sie als Gegenstand einer zweckrationalen, voluntaristischen Gestaltung durch die Obrigkeiten.«